

# Veranstaltungsregeln Wahle Open Air

## 14.06.2025

Diese Veranstaltungsregeln basieren auf dem Hausrecht des Veranstalters (Heimat- und Kulturverein Wahle e.V.) und gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände des Hof Hoppenworth, Schulstraße 7 in 38159 Vechelde, ab Einlassbeginn bis zum Veranstaltungsende.

Ziel der Veranstaltungsregeln ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, den Veranstaltungsort vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Mit dem Betreten des Veranstaltungsorts durch den Eintrittskarteninhaber akzeptiert dieser die nachfolgenden Regelungen der Veranstaltungsordnung.

### I. Regelungen:

1. Der Einlass auf das Veranstaltungsgelände beginnt spätestens eine Stunde vor Programmbeginn der Veranstaltung und wird während der Programmdauer – solange der Einlass keine Störung verursacht – mit gültiger Eintrittskarte gewährt.
2. Die Veranstaltungsdauer ist abhängig vom Programm der Künstler. Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf Gestaltung, Länge, Inhalt und technischer Umsetzung der Darbietungen bei der Veranstaltung.
3. Die Veranstaltung findet Open Air statt. Wettergerechte Kleidung sollte eingeplant werden.
4. Aus Rücksicht auf die anderen Besucher ist das Benutzen von Regenschirmen jeglicher Art nicht gestattet.
5. Laute Musik kann Ihr Gehör schädigen – schützen Sie Ihre Ohren.
6. **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht berechtigt, den Veranstaltungsort ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person zu besuchen. Bis auf ausgewiesene Kinderkonzerte halten wir (Pop-) Konzerte für Kinder unter 10 Jahren aus Gehörschutzgründen für ungeeignet. **Kinder unter 6 Jahren erhalten keinen Einlass.** Kinder ab 6 Jahren erhalten Einlass mit eigenem Ticket und altersgerechtem Gehörschutz (in Begleitung der Eltern/Personenberechtigten).  
Aus dem genannten Grund ist das Einlasspersonal beauftragt, Kinder unter 6 Jahren nicht auf das Gelände zu lassen. Dies dient dem Schutz und dem Wohl des Kindes.
7. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Garderobe, Handtaschen und weitere mitgebrachte Utensilien des Veranstaltungsbesuchers. Der Veranstalter ist nicht für verloren gegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände verantwortlich. Das gilt jeweils nicht, sofern der Veranstalter schuldhaft gehandelt hat.
8. Der Veranstaltungsbesucher willigt mit Betreten des Veranstaltungsorts ohne Anspruch auf Vergütung durch den Veranstalter darin ein, im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen seiner Person erstellen, vervielfältigen und senden zu lassen sowie in die Nutzung dieser Daten in audiovisuellen Medien zu Zwecken der redaktionellen

Medienberichterstattung und/oder der Eigenwerbung des Veranstalters.  
Diese Einwilligung erfolgt zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt.

## **II. Weitere Regelungen:**

1. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
2. Auf dem Gelände hat der Veranstalter Hausrecht. Störungen der Veranstaltungen sind zu unterlassen und auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.
3. Das Rauchen ist nur in den Raucherbereichen gestattet.
4. Der Veranstalter behält sich vor, Personen, die den Verlauf der Veranstaltung stören oder Besucher/Personal beleidigen bzw. tätlich angreifen, vom Veranstaltungsgelände zu verweisen.
5. Es ist untersagt Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit in den Veranstaltungsbereich zu nehmen. Besucher mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen wird der Zutritt verwehrt.
6. Das Sicherheitspersonal ist berechtigt Taschenkontrollen durchzuführen und nicht zulässige Gegenstände nach eigenem Ermessen für die Dauer der Veranstaltung abzunehmen.
7. Besucher, die nicht bereit sind, nicht zulässige Gegenstände außerhalb des Veranstaltungsbereiches zu deponieren, können nicht eingelassen und vom Veranstaltungsbereich verwiesen werden.
8. Das Mitführen und der Verzehr von Speisen und Getränken, welche nicht der Gastronomie auf dem Veranstaltungsort entstammen, sind untersagt. Das Mitbringen von Getränken in Glasbehältern ist ebenso verboten. Das Mitbringen von 0,5 Liter Wasser/Besucher in Tetrapacks ohne Schraubverschluss ist zulässig.
9. Die Beseitigung von Müll hat ausschließlich in den vom Veranstalter bereitgestellten Behältern zu erfolgen.
10. Für Personen, gegenüber denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde, kann dieses für die gesamte Veranstaltung gelten bleiben.
11. Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss kann wegen der daraus resultierenden Gefahr trotz gültiger Eintrittskarte der Zutritt bzw. der weitere Besuch der Veranstaltung verweigert werden.
12. Tiere haben – mit Rücksicht auf den Tierschutz – keinen Zutritt zum Veranstaltungsgelände. Ausgenommen sind Blindenführhunde.
13. Jeder nicht genehmigte Handel, bzw. jedes nicht vom Veranstalter genehmigte Gewerbe auf dem Veranstaltungsgelände ist zu unterlassen.
14. Der Veranstalter ist im Rahmen des Jedermannrechtes berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen diese Veranstaltungsregeln verstoßen aufzunehmen oder vom Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen.

## **III. Es ist nicht gestattet:**

1. Ohne gültige Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung das Gelände zu betreten.

2. Größere Taschen als DIN A4 (21cm x 29,7cm) auf das Veranstaltungsgelände mit zu bringen.
3. Bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern.
4. Gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschoss geeignete Gegenstände auf das Gelände zu bringen, wie z. B. Flaschen, Büchsen, Waffen (jeglicher Art), Fahnenstangen, Leitern, Klappstühle, Kisten u. ä., FCKW-haltige Gasdruckflaschen mitzuführen und zu benutzen.
5. Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen, sowie Feuer zu machen.
6. Gegenstände in den Besucher- und Bühnenraum zu werfen.
7. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände in sonstiger Weise zu beschmutzen.
8. Bauliche und sonstige Anlagen zu beschriften, zu bemalen und zu bekleben.
9. Sich gegen die Weisungen der Ordner zu verhalten.
10. Das Rufen diskriminierender, rassistischer oder rechtsradikaler Parolen, das Zeigen eben solcher Transparente und Fahnen sowie das Tragen entsprechender Kennzeichen und Kleidung oder das Verbreiten von Flugblättern derartigen Inhaltes ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Platzverbot geahndet.
11. Ein Verstoß gegen diese Veranstaltungsregeln kann durch Verweis vom Veranstaltungsort mit Aussprache eines Hausverbotes geahndet werden.
12. Bei Open-Air-Veranstaltungen sucht der Veranstalter eine zum Zweck der Veranstaltung passende örtliche Gegebenheit aus. Auf mögliche Veränderungen dieser hat der Veranstalter keinen Einfluss. Open Air Veranstaltungen finden in der Regel auch bei schlechtem Wetter statt, es sei denn, es besteht hierdurch die Unmöglichkeit der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nur auf ausdrückliche Bekanntgabe des Veranstalters.
13. Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.